

DIE LINKE. Brandenburg

Beschluss der 2. Tagung des 3. Landesparteitages am 2. Dezember 2012 in Frankfurt (Oder)

Für ein linkes und sozial gerechtes Hochschulgesetz in Brandenburg

Der Landesparteitag der LINKEN Brandenburg beschließt folgende Positionen zur Novellierung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG):

Die Novellierung des Brandenburgischen Hochschulgesetz ist für DIE LINKE ein Thema von entscheidender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung der Wissenschaftslandschaft Brandenburgs. Aus diesem Grund ist es unser Anspruch, dass sich folgende Themen im neuen Hochschulgesetz wiederfinden. Um unsere Forderungen zu konkretisieren, gehört zu diesem Antrag die Beschlussanlage mit Vorschlägen für eine rechtliche Umsetzung.

1. Abschaffung von Immatrikulations- und Rückmeldegebühren

Studiengebühren sind in jeglicher Form unnötige soziale Selektionsmechanismen bei der Aufnahme und während eines Hochschulstudiums. Bisher verbietet das BbgHG nur Studiengebühren für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, was in der Regel der Bachelor ist. Daher fordern wir eine verbindliche Regelung für alle Studiengänge, sowie eine allgemeine Studiengebührenfreiheit. Außerdem lehnen wir auch Immatrikulations- und Rückmeldegebühren entschieden ab und fordern deshalb, die Abschaffung dieser in der Neuregelung des BbgHG festzuschreiben.

2. Die Verwirklichung eines Rechtsanspruches auf einen Masterplatz für jede_n Bachelorabsolvent_in.

Durch die kleine Novelle des BbgHG von Rot-Rot im Jahr 2010 wurden die Zugangshürden zum Masterstudium für Bachelorabsolvent_innen bereits verringert. Waren die Hochschulen zuvor verpflichtet, Zugangsvoraussetzungen festzulegen, dürfen sie dies nun nur noch, wenn fachliche Voraussetzungen zwingend notwendig sind. Während auf diesem Wege Noten, als Zugangskriterien faktisch abgeschafft wurden, kippte das Obergericht 2011 zudem weitere Hürden. DIE LINKE hat sich immer für einen freien Zugang zum Master eingesetzt und erwartet nun daher von der Neuregelung des BbgHG, dass diese eindeutig klärt, dass die einzige Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium der Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums ist und die Möglichkeit für weitere Hürden, die von den jeweiligen Hochschulen bestimmt werden, gestrichen wird.

3. Viertelparitätische Mitbestimmung in allen Hochschulgremien und Demokratisierung der Hochschulen

Nach den Schulen sollten auch die Hochschulen Orte sein, an denen junge Menschen Demokratie lernen und erleben. Aber vor allem seit der letzten BbgHG-Änderung von SPD und CDU hat es bei unserem Ziel von der Ausweitung demokratischer und transparenter Strukturen erhebliche Rückschritte gegeben. Wir erwarten daher einerseits eine stärkere Beteiligung des Landtages an

hochschulpolitischen Entscheidungen (z.B. Abstimmung über Zielvereinbarungen, Mitbestimmung bei Besetzung Landeshochschulrat) und fordern andererseits mehr Demokratie in den Gremien der Hochschulen.

Obwohl durch das Bundesverfassungsgericht in den Bereichen, die unmittelbar Lehre und Forschung betreffen, eine Mehrheit der Professor_innen festgeschrieben ist, fordern wir für die darüber hinaus gehenden Bereiche eine viertelparitätische Zusammensetzung der Hochschulgremien. In allen Bereichen, die nicht unmittelbar mit Lehre und Forschung zu tun haben, könnten dann alle vier Statusgruppen der Hochschule gleichberechtigt mitbestimmen.

Außerdem fordern wir, dass möglichst viele Aufgaben, die bei der Leitung einer Hochschule oder eines Fachbereiches anfallen, von den Mitbestimmungsgremien entschieden werden, in denen alle Statusgruppen vertreten sind. Vor allem zählt dazu das Haushaltsrecht. Gleichzeitig wollen wir, dass die starke Machtposition des/der Präsident_in reduziert wird.

4. Die Abschaffung der Zwangsexmatrikulation bei Überschreitung von so genannten Regelstudienzeiten

Die Möglichkeit der Zwangsexmatrikulation, wie sie im derzeitigen Hochschulgesetz Brandenburgs festgeschrieben ist, wird dem Anspruch linker Hochschulbildung nicht gerecht. Zwangsexmatrikulationen richten sich gegen die Mehrheit der Studierenden, die ihren Lebensunterhalt neben dem Studium verdienen muss und/oder sich in schwierigen Lebenslagen befindet. DIE LINKE Brandenburg lehnt die Zwangsexmatrikulation bei der Überschreitung der so genannten Regelstudienzeit ab und fordert deshalb die Streichung der entsprechenden Regelung im BbgHG. Diese Streichung würde darüber hinaus Rechtssicherheit für Studierende in Magister- und Diplomstudiengängen schaffen, welchen mit Verweis auf die Zwangsexmatrikulationsregelung der Anspruch auf das Ablegen ihrer Abschlussprüfungen durch die Hochschulen abgesprochen wird.

5. Stärkung der Studierendenschaften

DIE LINKE Brandenburg fordert, dass Studierendenschaften im Rahmen gesetzlicher Regelungen die Möglichkeit haben müssen, sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen, sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und Natur zu befassen. Daher streben wir für die Novelle des BbgHG eine Ergänzung der Aufgaben der Studierendenschaften um eine entsprechende Formulierung, ähnlich wie im Berliner Hochschulgesetz, an.

Gleichzeitig ist es unser Ziel, die landesweite Vertretung der Studierendenschaften mit sowohl finanziellen Ressourcen, als auch personellen Mitteln zu stärken.

6. Einführung eines Teilzeitstudiums in Gestalt von Teilzeitsemestern

DIE LINKE Brandenburg begrüßt die 2010 beschlossenen ersten Schritte zur Einführung eines Studiums in Teilzeitsemestern. Demnach können einzelne Studiengänge in Teilzeit errichtet und in jedem Studiengang semesterweise in Teilzeit studiert werden. Leider nutzen die Hochschulen diese Möglichkeit noch viel zu wenig. Darum rufen wir einerseits die Hochschulen dazu auf, mehr für das Teilzeitstudium zu werben und andererseits mehr Studiengänge in Teilzeit einzurichten. Die Landesregierung muss die Errichtung von Teilzeit-Studiengänge u.a. finanziell stärker unterstützen. Gleichzeitig fordern wir im BbgHG eine Klarstellung, dass Hochschulen Regelungen zu erlassen haben, in denen sie die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums in Teilzeit festlegen müssen.

7. Zivilklausel

Wir als Partei DIE LINKE sehen uns der friedlichen Konfliktlösung verpflichtet und fordern deshalb

die Beendigung der Einflussnahme von Rüstungsunternehmen auf Lehre und Forschung. Aus diesem Grund soll im BbgHG eine Friedensklausel eingeführt werden, die eindeutig jegliche Lehre und Forschung für militärische Zwecke untersagt und die Hochschulen auf Lehre und Forschung für ausschließlich friedliche Zwecke festlegt.

8. Überwindung prekärer Beschäftigungsverhältnisse an den Universitäten

In Zeiten chronischer Unterfinanzierung der Hochschulen, in denen Professor_innen anhand der Einwerbung von Drittmitteln für ihre Forschungsprojekte bewertet werden, versuchen die Hochschulen die Notwendigkeit der Abdeckung der Lehre durch kostengünstige Lehrbeauftragte zu sichern. Hierdurch entstehen prekäre, tariflich nicht abgedeckte Beschäftigungsverhältnisse, vor allem für den akademischen Nachwuchs. Dies stellt längst keine Ausnahme, sondern die Regel dar. DIE LINKE lehnt diese bedenkliche Zunahme von prekärer Beschäftigung ab. Wir schließen uns daher den Forderungen des Templiner Manifestes der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft an.

Gleichzeitig fordern wir im BbgHG konkrete Änderungen, die prekäre Beschäftigungsverhältnisse zurückdrängen. So muss es eine stärkere Kontrolle darüber geben, dass Lehraufträge wirklich nur zusätzlich zum sonstigen Lehrangebot ausgereicht werden. Zusätzlich muss ein Lehrauftrag angemessen vergütet werden, vor allem wenn dieser im Rahmen wissenschaftlicher Qualifizierung genutzt wird. Auch sollte es keine Begrenzung der Dauer von Lehraufträgen nach oben, sondern eine Mindestdauer von 2 Semestern geben.

Wir sehen dies als erste Etappe auf dem Weg hin zu tariflich abgesicherten sozialversicherungspflichtigen wissenschaftlichen Arbeitsverhältnissen. Auf der Ebene von Tarifvereinbarungen ist es notwendig, die Forderung des Koalitionsvertrages zur Einführung eines Tarifvertrages für studentische Beschäftigte in den TV-L entschieden voran zu treiben. Im Falle eines erneuten Scheiterns fordern wir, eine landeseigene Regelung in Brandenburg. Darüber hinaus fordern wir für studentisch Beschäftigte die Einführung einer eigenen Personalvertretung.

Ebenso entschieden wenden wir uns gegen die unter SPD und CDU beschlossene Zwei-Klassen-Gesellschaft im Bereich der Professor_innen. Die Lehrjunior- und die Lehrprofessur, die deutlich mehr Lehrverpflichtung als „normale“ Uni-Professuren verlangen, bedrohen nicht nur die Einheit von Lehre und Forschung, sie führen auch zu Sackgassen in der wissenschaftlichen Karriere. Wir lehnen sie daher ab und fordern deren ersatzlose Streichung aus dem BbgHG.

9. Anerkennungsprüfungen

Das von der Koalition formulierte Ziel, der Erhöhung der Durchlässigkeit, muss sich in der Novelle des BbgHG niederschlagen. Erste Maßnahmen, wie etwa die Verbesserung der Anerkennung von Leistungen werden von den Hochschulen nicht ausreichend umgesetzt. DIE LINKE Brandenburg hält es für notwendig, dass Betroffene einen rechtlich verbindlichen Anspruch auf Prüfung ihrer Leistungen haben.

10. Studentenwerke

Die mangelnde Ausfinanzierung der Studentenwerke ist ein bestehendes Problem, welches wir bereits in unserem Wahlprogramm erkannt haben, bisher jedoch nicht korrigieren konnten. Die sozialen Dienstleistungen der Studentenwerke sind insbesondere für sozial benachteiligte Studierende eine unverzichtbare Basis für ihr Studium. Daher erwarten wir von der Landesregierung eine bessere finanzielle Ausstattung für die Studentenwerke. Wir kritisieren in diesem

Zusammenhang ausdrücklich den mit der Verwaltungsmodernisierung diskutierten Vorschlag, die beiden Studentenwerke in Brandenburg zu fusionieren.

11. Mehr Gleichberechtigung

Obwohl Brandenburg sich bei der Gleichberechtigung von Frauen im wissenschaftlichen Bereich auf einem guten Weg befindet, sehen wir als LINKE hier noch erheblichen Verbesserungsbedarf. Zum einen erwarten wir von den Hochschulen vor allem auf den Stufen der wissenschaftlichen Karriere nach dem Abschluss einen höheren Frauenanteil. Hierfür muss auch das Umfeld der Hochschulen im Sinne der Familienfreundlichkeit gestaltet sein.

Zum anderen fordern wir eine Festlegung im BbgHG zur verbindlichen Quotenregelung in allen Hochschulgremien. Dies gilt vor allem für Berufungskommissionen. Darüber hinaus erachten wir eine Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen u.a. hinsichtlich ihrer Freistellung zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der verpflichtenden Einführung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragten ab einer bestimmten Größe der Hochschulen, für dringend notwendig.

Beschlussanlage zu dem Antrag „Für ein linkes und sozial gerechtes Hochschulgesetz in Brandenburg“

Zur Umsetzung der des von uns gestellten Antrags an die 2. Tagung des 3. Landesparteitages am 1./2. Dezember 2012 schlagen die Einreicher_innen folgende konkrete Formulierungen zur Novellierung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vor:

Abschaffung von Immatrikulations- und Rückmeldegebühren

- Streichung des § 13 Absatz 2 und aller daraus resultierenden Formulierungen
- Ersetzung des § 5 Absatz 4 Satz 3 durch den Satz „Studiengebühren werden nicht erhoben

Die Verwirklichung eines Rechtsanspruches auf einen Masterplatz für jede_n Bachelorabsolvent_in.

- ersatzlose Streichung des 2. Satzes im § 8 Absatz 6 des BbgHG.

Viertelparitätische Mitbestimmung in allen Hochschulgremien und Demokratisierung der Hochschulen

- Ergänzung des Wortes „unmittelbar“ in § 59 Absatz 1, Satz 5 („die unmittelbar die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen“)
- Ergänzung des § 59 Absatz 1 durch folgenden Satz: „In allen sonstigen Angelegenheiten verfügen alle Mitgliedergruppen über ein Viertel der Stimmen.“
- Ergänzung des § 62 und § 70 um folgenden Satz: "Diese Aufgaben können nur von nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien gemäß § 59 und § 60 übernommen werden.“

Die Abschaffung der Zwangsexmatrikulation bei Überschreitung von so genannten Regelstudienzeiten

- ersatzlose Streichung des § 20 Absatz 2, Satz 1 zweite Alternative („die Prüfung nicht innerhalb einer in der Prüfungsordnung zu bestimmenden Frist erfolgreich abgelegt“) sowie Satz 2 und 3 des BbgHG

Rechtssicherheit der Studierendenschaften stärken

- Übernahme der Regelungen des BerIHG § 18 Abs. 2 ins Brandenburgische Hochschulgesetz.

Zivilklausel

- Ergänzung des § 3, Absatz 2 um mindestens folgenden Satz: „Die Hochschulen verpflichten sich einer zivilen Gesellschaftsentwicklung. Daher dürfen Lehre und Forschung nur zivilen Zwecken dienen.“
- Alternative: "Die Hochschulen verpflichten sich einer zivilen Gesellschaftsentwicklung. Die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die zivilen Zwecken dienen. Mittel von rüstungsindustrienahen Geldgebern werden abgelehnt, ebenso die Kooperation in Lehre und Forschung mit Einrichtungen der Verteidigung oder der Rüstungsindustrie."

Überwindung prekärer Beschäftigungsverhältnisse an den Universitäten

- Ersetzung des § 56 Absatz 4 Satz 1 des BbgHG durch folgende Formulierung: "Der Lehrauftrag ist angemessen zu vergüten, sofern die Lehrbeauftragten diese Position zu ihrer

weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung wahrnehmen. Von einer Vergütung kann außerhalb des Geltungsbereiches von Satz 1 abgesehen werden, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichten oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird".

- Ersetzung des zweiten Satz des 3. Absatzes § 56 die Erteilung von Lehraufträgen von "längstens zwei Semestern" durch "mindestens zwei Semestern."

Anerkennungsprüfungen

- Ergänzung des §22 Absatz 4 um den Satz 3: "Wird ein Anerkennungsantrag abschlägig beschieden, können Studienbewerber zur endgültigen Feststellung ihrer Qualifikationen einen Antrag gemäß Absatz 1 bzgl. der in Frage stehenden Module stellen." sowie die entsprechende Anpassung des bisherigen Satzes 3 als neuer Satz 4 zu: "Bei einem Studiengangwechsel gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend."